

**Anfrage der Ratsgruppe LUKS
im Rat
der Stadt Krefeld**

-öffentlich-



RATSGRUPPE – LUKS

Rathaus Krefeld, Raum B 204
Von-der-Leyen Platz 1
47798 Krefeld
Telefon: +49 2151 / 86-4740
ratsgruppe-luks@krefeld.de

Vorlagennummer

970/26 Af

Krefeld, 07.05.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration	21.05.2026	Anfrage

Betreff

Mietpreisüberhöhung - Einbringung einer Anfrage der Ratsgruppe LUKS vom 07.05.2026

Anfrage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bitten Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Verfahren wegen des Verdachts auf Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 WiStG hat die Stadt Krefeld in den Jahren 2024, 2025 und im ersten Quartal 2026 eingeleitet? Wie viele dieser Verfahren führten zur rechtskräftigen Verhängung eines Buß- bzw. Ordnungsgeldes und wie hoch waren die Gesamteinnahmen hierdurch? Welche Bußgeldhöhe gilt in Krefeld bei Mietpreisüberhöhung?

2. Unter welcher konkreten Haushaltsstelle sind Einnahmen durch Bußgelder wegen Verstößen gegen § 5 WiStG im aktuellen städtischen Haushaltsentwurf abgebildet bzw. für die Zukunft veranschlagt?
3. Wer ist in Krefeld verwaltungsintern konkret zuständig für die Prüfung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WiStG, und wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind für diese ordnungsbehördliche Aufgabe aktuell explizit eingeplant und tatsächlich besetzt?
4. Wie ist der genaue verwaltungsinterne Ablauf definiert, wenn ein Hinweis (z. B. durch Mieter*innen oder im Rahmen der Angemessenheitsprüfung von Unterkunftskosten durch die Sozialbehörde) auf eine mögliche Mietpreisüberhöhung nach § 5 WiStG bei der Stadtverwaltung eingeht? Welche städtische Stelle übernimmt die offizielle Prüfung der 20%-Grenze? Gleicht das Finanzamt der Stadt Krefeld ähnlich dem Vorgehen bei Unterschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete auch ein Überschreiten der ortsüblichen Vergleichsmiete ab und welches weitere Vorgehen erfolgt nach solch einer Feststellung?
5. Welche konkreten Hilfen und welche Aufklärung erhalten betroffene Krefelder Bürger*innen durch die Stadt hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit nach § 5 WiStG, wenn eine anwaltliche Beratung aus finanziellen Gründen nachweislich nicht leistbar ist?
6. Bis wann plant die Verwaltung, auf der städtischen Website proaktiv über die Zuständigkeit der Stadt bei Mietpreisüberhöhungen (§ 5 WiStG) aufzuklären (Vorbild Leipzig) sowie ein niederschwelliges Meldeverfahren für Betroffene einzurichten?

Begründung:

In der Beantwortung unserer Anfrage (Vorlage 592/26 Af) hat die Verwaltung formal korrekt dargelegt, dass zwischen dem strafrechtlichen Mietwucher und der Ordnungswidrigkeit der Mietpreisüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) zu differenzieren ist.

Da Krefeld in den Wirkungsbereich der Mieterschutzverordnung fällt, liegt eine angespannte Wohnungsmarktsituation vor. Somit ist für die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen (Übersteigen der ortsüblichen Vergleichsmiete um mehr als 20 %) als Kreisordnungsbehörde originär die Stadtverwaltung Krefeld zuständig. Der Schutz der Mieter*innen vor existenzbedrohenden Mietbelastungen ist in diesem angespannten Markt nicht nur eine juristische, sondern vor allem eine soziale Verantwortung der Kommune. Der Verweis auf eine privatrechtliche Klärung durch Fachanwälte stellt für einkommensschwache Haushalte oftmals eine unüberwindbare finanzielle Hürde dar. Dass eine bürgernahe Verwaltung hier proaktiv unterstützen kann, zeigt die Stadt Leipzig: Dort wird auf der städtischen Website umfassend über Mietpreisüberhöhungen aufgeklärt, es sind konkrete städtische Ansprechpersonen (inkl. eigener E-Mail-Adresse für Meldungen) benannt und es wird transparent erklärt, wie die Stadt bei einem Verdacht ermittelt.

Um die städtische Praxis, den Haushalt und die Ressourcenplanung in Krefeld in diesem spezifischen Zuständigkeitsbereich nachvollziehen zu können, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Gez.

Charlotte Höft, Ausschussmitglied für die Ratsgruppe LUKS